

Wappen und Wappenteile, Jahrbuch der Gesellschaft „Adler“ Neue Folge, 14. Bd., Wien 1904 und Ausgewählte Aufsätze aus dem Gebiete des Staatsrechtes und der Genealogie. Neue Folge, Berlin 1907, S. 173 ff.). Dafs das genannte Lilienwappen nicht das des Bistums Meissen ist, ergibt sich schon aus dessen weiter unten zu besprechenden Siegelführung.

Es hat ein Unstern über den Veröffentlichungen des Meissner Bistumswappens geschwebt. Denn wenn das von Adam Berg 1576 herausgegebene Schrotsche Wappenbuch ein schwarzes Kreuz im gelben Schilde als Wappen des Bistums Meissen darbietet, so ist dies ein völlig aus der Luft gegriffenes Machwerk. Seine Neuveröffentlichung durch Seyler in der neuesten Bearbeitung von Siebmachers Wappenbuch (1. Band, 5. Abteilung, 1. Reihe, Bistümer und Klöster 1881, Tafel 7) hat nur Wert als ein Beitrag zur Geschichte der Fälschungen.

Auch die Darstellung des Wappens Johannes III. von Kittlitz, Bischofs von Meissen (1393—98), auf der soeben zitierten Tafel der neuesten Ausgabe von Siebmachers Wappenbuch enthält einen Fehler, insofern — entgegen dem sonstigen Gebrauch bei den Darstellungen des Meissner Bistumswappens — neben der Bischofsmütze nicht nur der Krummstab, sondern auch das Schwert gezeichnet ist. Das mit dem Krummstab geschrägte blanke Schwert, das Zeichen des Blutbannes, führten nur die ehemals souveränen geistlichen Reichsfürsten (von Sacken, Heraldik, 6. Aufl., S. 121). Der Fürstenstand der Bischöfe von Meissen ist umstritten. Man mag ihn theoretisch für die ältere Zeit des Bistums nicht bezweifeln (vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I, 276; Gersdorf, Urkundenbuch des Hochstiftes Meissen I, 1864, S. VIII), da die Namen der Bischöfe von Meissen dort, wo sie als Zeugen in Kaiserurkunden erscheinen, nicht selten vor Bischöfen stehen, deren Reichsfürstenstand nicht dem geringsten Zweifel unterliegt, und da ihnen auch in Urkunden die Prädikate princeps karissimus (1292), princeps devotus dilectus (1372) und „erwürdiger furst“ (1475) beigelegt werden. Praktisch aber übten zwar die Bischöfe von Meissen einige landesherrliche Rechte aus, besaßen jedoch keine unmittelbare Reichsstandschaft, sondern hatten bei dem mit fast ängstlicher Vorsicht behandelten Verhältnis zu den Markgrafen von Meissen Veranlassung, diese als Erbschutzherren, sich selber aber als partikuläre Landstände und Landesbischöfe zu betrachten. Die Anerkennung dieses Verhältnisses geschah ausdrücklich 1542. Das Wappen des Bistums Meissen entbehrt daher mit Recht des Schwertes.